

# Information

## Gesetzliche Unfallversicherung für Beschäftigte privater Haushalte

### Wer ist bei uns versichert?

Beschäftigte privater Haushalte sind bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz gesetzlich unfallversichert.

Ein **Privater Haushalt** ist der eigene Haushalt von Privatpersonen (keine Wohnungen, die man vermietet). **Beschäftigte** sind z.B. Reinigungskräfte, Haushälterinnen, Babysitter, Gärtner und beschäftigte Tagespflegepersonen.

Private Haushalte werden durch die Beschäftigung von Personal zum Arbeitgebenden. Jede Beschäftigung ist vom Arbeitgebenden innerhalb einer Woche anzumelden. Der private Arbeitgebende ist kraft Gesetz Mitglied der Unfallkasse.

### Was ist versichert?

- Unfälle bei der Arbeit
- Unfälle auf dem Weg von und zur Arbeitsstelle
- Berufskrankheiten

### Was ist nach einem Unfall zu tun?

Wenn Beschäftigte nach einem Unfall ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, müssen sie den Arzt darüber informieren, dass sie den Unfall bei der Tätigkeit im Privathaushalt erlitten haben und der Unfall bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zu melden ist.

Der Unfall ist vom Arbeitgebenden innerhalb von drei Tagen der Unfallkasse zu melden. Tödliche Unfälle sind sofort anzuzeigen.

### Wer ist Ihre Ansprechperson?

Ansprechpartnerin im Falle eines Unfalles ist die Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Telefon: 0 26 32 / 9 60-0

E-Mail: [info@ukrlp.de](mailto:info@ukrlp.de)

### Was leisten wir?

Beschäftigte erhalten nach einem Unfall oder bei einer Berufskrankheit folgende gesetzliche Leistungen:

- Umfassende Heilbehandlung  
z. B. ärztliche Behandlung, Arznei- und Heilmittel, Transport- und Fahrkosten (Praxisgebühren sind nicht zu entrichten, Eigenanteile fallen in der Regel nicht an)
- berufliche und soziale Rehabilitation  
z. B. Umschulung, Hilfen im Haushalt
- Geldleistungen  
z. B. Verletztengeld, Versichertenrente

Im Todesfall zahlt die Unfallkasse an die Hinterbliebenen Witwen- und Waisenrente

### Wer zahlt die Beiträge?

Die gesetzliche Unfallversicherung ist für die Beschäftigten kostenfrei. Der Arbeitgebende bezahlt die Beiträge alleine.

### Wie melde ich meine Hilfe an?

Für die Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung ist zu unterscheiden, ob es sich um eine geringfügige oder versicherungspflichtige Beschäftigung handelt.

# Information

Eine geringfügige Beschäftigung liegt in der Regel vor, wenn der monatliche Verdienst 538,00 € nicht übersteigt. Ab 538,01 € handelt es sich um eine versicherungspflichtige Beschäftigung.

**Geringfügig Beschäftigte** sind im Haushaltsscheckverfahren bei der Minijob-Zentrale anzumelden:

45115 Essen

Telefon: 0 35 5 / 29 02-707 99

URL: [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)

**Anmeldung Versicherungspflichtig Beschäftigte:**

Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Orensteinstr. 10

56626 Andernach

Telefon: 0 26 32 / 9 60-43 10

E-Mail: [haushalt@ukrlp.de](mailto:haushalt@ukrlp.de)

URL: [www.ukrlp.de](http://www.ukrlp.de)

Einen Haushaltsscheck/eine Anmeldung erhalten Sie jeweils über die Internet-Adresse oder per telefonischer Nachfrage.

## Wer zieht die Beiträge ein und wie hoch sind diese?

Auch hier ist zu trennen zwischen geringfügig und versicherungspflichtig Beschäftigten.

Für **geringfügig Beschäftigte** zieht die Minijob-Zentrale die Unfallversicherungsbeiträge im Haushaltsscheckverfahren ein und leitet diese weiter an die Unfallkasse.

Der Beitrag der Minijob-Zentrale wird nach dem Arbeitsentgelt berechnet. Im

Haushaltsscheckverfahren ist ein **Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe von 1,6 % des Arbeitsentgeltes** zu entrichten. Die Beiträge der Minijob-Zentrale werden halbjährlich für die zurückliegenden sechs Monate per Lastschriftverfahren eingezogen. Zahltag ist der 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres.

Für **nicht im Haushaltsscheckverfahren** gemeldete Beschäftigte erhebt die Unfallkasse Rheinland-Pfalz die Beiträge. **Sie sind nach Ablauf eines Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr zu entrichten.**

Zahltag ist der 15. März.

Der Beitrag wird jährlich neu festgesetzt.

**Beitrag bei einem Verdienst bis zu 538,00 €:**

Der Mindestbeitrag beträgt für das Jahr 2023 **10,00 €**. Er beinhaltet die Versicherung für zwei Monate. Sofern eine Beschäftigung länger andauert, beträgt der monatliche Beitrag **3,50 €** (Jahresbeitrag 42,00 €).

**Beitrag bei einem Verdienst über 538,00 €**

Der Mindestbeitrag beträgt für das Jahr 2023 **20,00 €**. Er beinhaltet die Versicherung für zwei Monate. Sofern eine Beschäftigung länger andauert, beträgt der monatliche Beitrag **7,00 €** (Jahresbeitrag 84,00 €).

## Beispiel:

Eine Haushaltshilfe wird ab August 2023 (= 5 Monate im laufenden Kalenderjahr 2023) beschäftigt. Der Beitrag für das Kalenderjahr 2023 beträgt somit 35,00 € (= 5 x 7,00 €).

# Information

## Wer ist nicht bei uns versichert?

### Beschäftigte, die im Haushalt und im Unternehmen tätig sind:

Dies betrifft Beschäftigte, die sowohl im privaten Haushalt als auch im Gewerbebetrieb (Steuer-, Versicherungsbüro, Arztpraxis, etc.) einer Unternehmerin bzw. eines Unternehmers tätig werden. Diese sind bei der Unfallkasse versichert, wenn die Tätigkeit im Privathaushalt überwiegt, d. h. mehr als 50 % beträgt (= höhere Stundenzahl im Haushalt).

Sind die Beschäftigten überwiegend im gewerblichen Betrieb tätig, ist die Berufsgenossenschaft des Unternehmens zuständig.

### Reinigungspersonal und Hausmeister

für **reine Miethäuser** sind bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert, da diese nicht für den privaten Haushalt der Eigentumspartei tätig werden:

Verwaltungs-BG  
Deelbögenkamp 4  
22297 Hamburg  
Telefon: 0 40 / 51 46-0

### Gartenhilfen, die in gewerblich genutzten Privatgärten angestellt sind und Beschäftigte

in **landwirtschaftlichen Haushalten**, d. h. Haushalte, die dem landwirtschaftlichen Unternehmen wesentlich dienen, sind über folgende Berufsgenossenschaft versichert:

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Frankfurter Str. 126

34121 Kassel

Telefon: 0 56 1 / 93 59 0

## Allgemeine Hinweise

Die Haushaltsführenden und deren Ehepartner sind nicht gesetzlich unfallversichert. Verwandte oder Verschwägerter bis zum zweiten Grad wie auch Pflegekinder der Haushaltsführenden oder der Ehepartner sind bei **unentgeltlicher** Beschäftigung im Haushalt ebenfalls von der Unfallversicherung ausgenommen (§ 4 Abs. 4 SGB VII).

Die gesetzliche Unfallversicherung kann nicht durch eine private Versicherung (private Unfall- oder Haftpflichtversicherung o. ä.) ersetzt werden oder z. B. durch einen Arbeitsvertrag ausgeschlossen werden.

Kommt der oder die Haushaltsführende seiner bzw. ihrer Meldepflicht nicht nach, kann eine Geldbuße von bis zu 2.500,00 € verhängt werden.

Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich folgendes ändert:

- die Anzahl der Beschäftigten
- die Tätigkeit (Bauhelfender/überwiegende Tätigkeit für den Gewerbebetrieb, etc.)
- der Verdienst (mehr oder weniger als 538,00 €)

# Information

Bei der Anmeldung von versicherungspflichtigen Beschäftigten sind die Namen der Beschäftigten nicht meldepflichtig.

Aufwendungen für eine Haushaltshilfe können vom steuerpflichtigen Einkommen abgesetzt werden. Die vom Finanzamt gewährte Steuerermäßigung beträgt

- bei geringfügigen Beschäftigungen:  
20% – maximal 510,00 € jährlich
- bei krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten:  
20% – maximal 4.000,00 € jährlich.

Weitere Informationen zu Steuerermäßigungen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt unter dem Stichwort „Haushaltsnahe Dienstleistungen“.

## Haben Sie Fragen?

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Abteilung „Mitgliedschaft & Finanzen“ der Unfallkasse Rheinland-Pfalz helfen Ihnen gerne weiter:

E-Mail: [haushalt@ukrlp.de](mailto:haushalt@ukrlp.de)